

Antrag

der Fraktion GRÜNE

und

Stellungnahme

des Staatsministeriums

Haushaltsbezogene Mediengebühr

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. ob Presseberichte zutreffen, wonach sich der baden-württembergische Ministerpräsident auf der Grundlage einer haushaltsbezogenen Mediengebühr für die Fortentwicklung der Rundfunkgebühr ausgesprochen hat;
2. ob sie die verfassungsrechtlichen, datenschutzrechtlichen und medienpolitischen Bedenken, die sie im September 2006 in einer Stellungnahme zu einem Antrag der GRÜNEN in Drucksache 14/296 gegen eine Mediengebühr in Form einer Haushaltsabgabe erhoben hat, nicht mehr aufrecht hält;
3. welche Impulse oder Vorgänge ggf. zu dem Sinneswandel und einer nun befürwortenden Haltung der Landesregierung geführt haben;
4. welches Konzept einer einheitlichen haushaltsbezogenen Mediengebühr sie in datenschutzrechtlicher, abgabenrechtlicher und medienpolitischer Hinsicht für sinnvoll und vertretbar hält;

II.

1. dem Landtag baldmöglichst ein Konzept für ein neues Rundfunkgebührenmodell auf der Grundlage einer haushaltsbezogenen Mediengebühr vorzulegen und darauf hinzuwirken, dass die länderübergreifend vereinbarte Zielvorgabe, bis zum Jahr 2013 ein neues Gebührenmodell zu entwickeln, auf dieser Grundlage zügig umgesetzt wird;

2. dabei Bildungseinrichtungen wie Schulen, Universitäten, Kindergärten, Volkshochschulen etc. von der Mediengebühr gänzlich zu befreien;
3. für Hotels eine gestaffelte Gebühr einzuführen, die zu einer mindestens fünfzigprozentigen Reduktion der Kosten gegenüber dem bisherigen Modell führt;
4. für Firmen und Unternehmen ein adäquates Gebührenmodell zu entwickeln, das sowohl Größe als auch Struktur berücksichtigt.

05. 12. 2007

Kretschmann, Walter
und Fraktion

Begründung

Die Verlautbarung von Ministerpräsident Oettinger, das jetzige Rundfunkgebührenmodell abzulösen und durch eine haushaltsbezogene Mediengebühr zu ersetzen, entspricht einer langjährigen Forderung und einem Konzept der Grünen, das bislang von der Landesregierung abgelehnt wurde.

Das Konzept sieht vor, dass statt der GEZ-Gebühr nur noch eine Gebühr pro Haushalt erhoben wird, unabhängig von der Anzahl und der Art der Geräte, die sich in dem jeweiligen Haushalt befinden.

Eine haushaltsbezogene Mediengebühr trägt der Entwicklung Rechnung, dass heute nicht mehr nur Radio und Fernsehen, sondern auch PCs und Mobiltelefone rundfunkempfangsfähig sind und die Bedeutung des Internets als Plattform für Rundfunkprogramme stetig wächst.

Eine einheitliche, haushaltsbezogene Mediengebühr würde auch die komplizierten Regelungen ablösen, ob und wann ein zweites Fernsehgerät, ein Radio im Auto oder ein PC im Arbeitszimmer anzumelden sind und wie empfangsbereite Mobiltelefone zu behandeln sind.

Für Betriebsstätten wie Unternehmen oder Hotels sowie für Bildungseinrichtungen müssen Entgeltsysteme entwickelt werden, die die jeweiligen Rahmenbedingungen berücksichtigen.

Die bisher ablehnende Haltung der Landesregierung zu diesem Konzept wurde verfassungsrechtlich damit begründet, dass eine geräteunabhängige allgemeine Mediengebühr als Sonderabgabe zu qualifizieren sei, die nur in engen Voraussetzungen erhoben werden dürfe.

Mit dem vorliegenden Antrag soll geklärt werden, ob die Landesregierung nunmehr mit den Antragstellern darin übereinstimmt, dass Modelle entwickelt werden können, die diese verfassungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Des Weiteren wurde seitens der Landesregierung in datenschutzrechtlicher Hinsicht beanstandet, dass eine derartige Mediengebühr eine lückenlose Erfassung aller Haushalte und Betriebsstätten in der Bundesrepublik erfordere. Auch in dieser Frage lassen sich nach der Rechtsauffassung der Antragsteller Regelungsmodelle entwickeln, die dem Grundsatz der Datensparsamkeit bei der Erfassung und dem Datenschutz bei der Verarbeitung der Daten Rechnung tragen.

Deshalb sollte baldmöglichst in Absprache mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz ein Gebührenmodell in Form einer einheitlichen Haushaltsabgabe entwickelt und länderübergreifend darauf hingewirkt werden, dass im Jahr 2013 ein entsprechendes Konzept umgesetzt werden kann.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 28. Dezember 2007 nimmt das Staatsministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

- 1. ob Presseberichte zutreffen, wonach sich der baden-württembergische Ministerpräsident auf der Grundlage einer haushaltsbezogenen Mediengebühr für die Fortentwicklung der Rundfunkgebühr ausgesprochen hat;*
- 2. ob sie die verfassungsrechtlichen, datenschutzrechtlichen und medienpolitischen Bedenken, die sie im September 2006 in einer Stellungnahme zu einem Antrag der GRÜNEN in Drucksache 14/296 gegen eine Mediengebühr in Form einer Haushaltsabgabe erhoben hat, nicht mehr aufrecht hält;*
- 3. welche Impulse oder Vorgänge ggf. zu dem Sinneswandel und einer nun befürwortenden Haltung der Landesregierung geführt haben;*
- 4. welches Konzept einer einheitlichen haushaltsbezogenen Mediengebühr sie in datenschutzrechtlicher, abgabenrechtlicher und medienpolitischer Hinsicht für sinnvoll und vertretbar hält;*

II.

- 1. dem Landtag baldmöglichst ein Konzept für ein neues Rundfunkgebührenmodell auf der Grundlage einer haushaltsbezogenen Mediengebühr vorzulegen und darauf hinzuwirken, dass die länderübergreifend vereinbarte Zielvorgabe, bis zum Jahr 2013 ein neues Gebührenmodell zu entwickeln, auf dieser Grundlage zügig umgesetzt wird;*
- 2. dabei Bildungseinrichtungen wie Schulen, Universitäten, Kindergärten, Volkshochschulen etc. von der Mediengebühr gänzlich zu befreien;*
- 3. für Hotels eine gestaffelte Gebühr einzuführen, die zu einer mindestens fünfzigprozentigen Reduktion der Kosten gegenüber dem bisherigen Modell führt;*
- 4. für Firmen und Unternehmen ein adäquates Gebührenmodell zu entwickeln, das sowohl Größe als auch Struktur berücksichtigt.*

Zu I. Nr. 1. bis 4.:

Die Frage der Neustrukturierung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist schon seit einiger Zeit in der politischen Diskussion. Auslöser der Debatte über die Frage der Aufrechterhaltung eines geräteabhängigen Gebührenmodells war insbesondere die Feststellung, dass aufgrund der technischen Fortentwicklung einerseits immer mehr Geräte den Empfang von Rundfunk ermöglichen, andererseits diese Geräte aber zu großen Teilen tatsächlich nicht für den Empfang von Rundfunk genutzt werden. Dies betrifft insbesondere internetfähige PCs und Mobiltelefone, die nach derzeitiger Rechtslage – soweit sie nicht von einer Zweitgerätebefreiung erfasst werden – gebührenpflichtig sind.

Bereits im Oktober 2006 hatten daher die Regierungschefs der Länder die Rundfunkkommission damit beauftragt, alternative Lösungen zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu erarbeiten. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Rundfunkgebühren“ der Rundfunkkommission wurden den Regierungschefs der Länder auf ihrer Sitzung am 18. Oktober 2007 präsentiert, wobei insgesamt fünf Alternativmodelle sowie ein fortentwickeltes geräteabhängiges Gebührenmodell vorgestellt wurden. Die Regierungschefs haben nunmehr beschlossen, zwei dieser Modelle durch die Rundfunkkommission näher untersuchen zu lassen: zum einen die sogenannte Haushalts-/Unternehmensabgabe sowie zum anderen das vereinfachte geräteabhängige Finanzierungsmodell.

Die Rundfunkkommission ist aufgefordert worden, die Ergebnisse ihrer Überprüfung bis Sommer 2008 vorzulegen. Im Rahmen dieser Überprüfung ist die Umsetzung der Gebührenmodelle insbesondere auch im Hinblick auf die verfassungsrechtlichen, europarechtlichen, datenschutzrechtlichen und finanzverfassungsrechtlichen Vorgaben zu untersuchen. Folglich sind auch die rechtlichen Fragestellungen, die insbesondere die neuartige Haushalts-/Unternehmensabgabe aufwirft, noch nicht geklärt und damit die in der Stellungnahme der Landesregierung vom 25. September 2006 zum Antrag der Fraktion GRÜNE, Drucksache 14/296, geäußerten Bedenken nicht aufgelöst.

Da die Prüfergebnisse zu den beiden ausgewählten Finanzierungsmodellen frühestens im Sommer 2008 vorliegen, gibt es auch seitens der Landesregierung keine abschließende Festlegung auf das ein oder andere Finanzierungsmodell.

Zu II. Nr. 1. bis 4.:

Die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (KEF) hat auf Basis des bisherigen Modells zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bereits einen Gebührenvorschlag für die Gebührenperiode 2009 bis 2013 errechnet. Aufgrund der erforderlichen Vorlaufzeiten bei der Einführung eines neuen Finanzierungsmodells und aufgrund der Notwendigkeit dessen neue Parameter bei der zukünftigen Gebührenberechnung zugrunde zu legen, ist die Umsetzung eines solchen Modells daher frühestens ab dem Jahr 2013 realistisch.

Die Konzepte für ein neues Rundfunkgebührenmodell werden von den Ländern gemeinschaftlich im Rahmen der Arbeitsgruppen der Rundfunkkommission erarbeitet und diskutiert. Diese Arbeit steht – wie bereits ausgeführt – noch am Anfang. Neben vielfältigen anderen Fragestellungen ist im Rahmen eines neuen Finanzierungsmodells der Umgang mit Befreiungen und Sonderregelungen zu klären.

Die im Antrag formulierten Forderungen nach einer Privilegierung oder Besserstellung von Bildungseinrichtungen, Hotels und Unternehmen im Rahmen eines neuen Gebührenmodells können erst dann abschließend beurteilt werden, wenn die Gesamtsystematik des zukünftigen Finanzierungsmodells feststeht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Gebührenmodell aufgrund der verfassungsrechtlich verankerten Finanzierungsgarantie für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk primär dessen Gesamtfinanzbedarf zur Erfüllung seines Grundversorgungsauftrags aufzubringen hat. Demnach muss ein wie auch immer geartetes zukünftiges Finanzierungssystem jedenfalls sicherstellen, dass ein Betrag in Höhe von ca. 7,5 Mrd. Euro über die Rundfunkgebühr aufgebracht werden kann.

Bei der Forderung nach bestimmten Privilegierungen ist zu berücksichtigen, dass Vergünstigungen bei einem Teil der Solidargemeinschaft der Rundfunkgebührenzahler zwangsläufig dazu führt, dass der andere Teil entsprechend mehr zu leisten hat. Etwaige Entlastungen in bestimmten Bereichen sollten daher grundsätzlich in einem ausgewogenen Verhältnis zu der Belastung der übrigen Rundfunkteilnehmer mit der Rundfunkgebühr stehen.

Im Ergebnis kann daher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beantwortet werden, ob tatsächlich einzelne Gruppen von Gebührenzahlern im Vergleich zur jetzigen Rechtslage weitergehend entlastet werden können.

Stächele

Minister für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums
und für europäische Angelegenheiten